

## **TOP 14:**

---

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes**

Drucksachen: 38/09 und zu 38/09

Mit dem Gesetz sollen die notwendigen Rechtsgrundlagen für eine Änderung der Energieeinsparverordnung, in der Einzelheiten des Energieeinsparungsrechts für Gebäude geregelt sind, geschaffen werden.

Im Hinblick auf die weltweit steigende Nachfrage nach Energie sei eine nachhaltige und sichere Versorgung mit Energie zu akzeptablen Preisen notwendig. Die Verbesserung der energetischen Eigenschaften von Gebäuden sei ein wichtiger Ansatzpunkt für die Einsparung von Energie und somit auch für den Klimaschutz. Allein 40 Prozent des gesamten Energieverbrauchs gingen auf Gebäude zurück.

Die Bundesregierung habe im Rahmen des integrierten Energie- und Klimaprogramms entsprechende Maßnahmen beschlossen, die im Wesentlichen auch den Gebäudebereich betreffen.

Danach sollen einerseits anspruchsvollere energetische Anforderungen für den Neubau, andererseits weitere Maßnahmen zur Energieeinsparung für den Gebäudebestand getroffen werden.

Das Gesetz sieht deshalb neu aufgenommene bzw. erweiterte Ermächtigungsgrundlagen vor, die insbesondere folgende Regelungen betreffen:

- Außerbetriebnahme von Nachstromspeicherheizungen;
- Vorgaben zu Nachrüstpflichten, die die Verpflichteten unabhängig von eigenen freiwilligen Maßnahmen oder Vorhaben erfüllen sollen;
- Grundlagen zur Einführung privater Nachweispflichten, wie z. B. die Ausstellung von Fachunternehmer- und Eigentümererklärungen für die Durchführung bestimmter Arbeiten;

- Grundlagen für das Tätigwerden des Bezirksschornsteinfegers bei der Überwachung von Anforderungen der Energieeinsparverordnung.

Außerdem ist die Harmonisierung der Bußgeldvorschriften beabsichtigt.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 19. September 2008 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Einerseits hat er festgestellt, dass es keiner gesonderten Ermächtigungsregelungen für ein neues Überwachungsprozedere in § 7a des Gesetzentwurfs bedürfe. Sowohl § 7 Absatz 2 als auch Absatz 3 ermöglichen zwei Varianten der Überwachung im Vier-Augen-Prinzip. In § 7 Absatz 4 sei die Nachweisführung durch Unternehmererklärung geregelt. Soweit § 7a des Gesetzentwurfs eine Erklärungspflicht des Eigentümers oder des Bauherrn vorsähe, bestünden erhebliche Zweifel daran, ob deren fachliche Kompetenz ausreiche, die Einhaltung der Bestimmungen zu beurteilen.

Außerdem hat der Bundesrat eine Anpassung des Gesetzentwurfs an das im Sommer 2008 verabschiedete Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegergesetzes gefordert.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 197. Sitzung am 19. Dezember 2008 in der Fassung der Beschlussempfehlung seines federführenden Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verabschiedet und dabei die Forderung des Bundesrates zur Anpassung des Gesetzes an das Schornsteinfegergesetz umgesetzt. Außerdem wurde durch Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine Übergangsvorschrift für Bonuszahlungen für nachwachsende Rohstoffe (Palm- und Sojaöl) in das Gesetz aufgenommen.

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.